

100.2014.200/201U
HAT/GSE/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 28. Juli 2015

Verwaltungsrichter Häberli
Gerichtsschreiberin Gschwind

A. _____ AG
handelnd durch die statutarischen Organe
Beschwerdeführerin

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Sägemattstrasse 2, Postfach 54, 3097 Liebefeld

betreffend Steuerstrafverfahren; Bussen wegen Hinterziehung von Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkter Bundessteuer 2006 (Entscheide der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 24. Juni 2014; 100 13 65, 200 13 58)



Sachverhalt:

A.

Am 14. April 2008 wurde die A. _____ AG von der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Steuerverwaltung) für das Steuerjahr 2006 nach Ermessen veranlagt, da sie keine Steuererklärung eingereicht hatte; ihr steuerbarer Gewinn wurde sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer auf je Fr. 3'100.-- und ihr steuerbares Kapital auf Fr. 50'000.-- bestimmt.

Am 7. Dezember 2009 eröffnete die Steuerverwaltung ein Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren gegen die A. _____ AG, weil die Ermessensveranlagungen für das Steuerjahr 2006 zu tief ausgefallen seien. Mit Nachsteuer- und Bussenverfügungen vom 26. März 2012 verpflichtete sie die A. _____ AG zur Nachzahlung von Fr. 12'527.40 für die Kantons- und Gemeindesteuern und Fr. 6'528.-- für die direkte Bundessteuer (je ohne Verzugszinsen) und auferlegte der A. _____ AG Steuerbussen von Fr. 6'263.70 für die Kantons- und Gemeindesteuern und von Fr. 3'264.-- für die direkte Bundessteuer. Die dagegen erhobenen Einsprachen wies die Steuerverwaltung am 14. Januar 2013 ab.

B.

Am 5. Februar 2013 gelangte die A. _____ AG erneut an die Steuerverwaltung, welche die Eingabe an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK) weiterleitete. Diese nahm die «Einsprache» der A. _____ AG als Rekurs und Beschwerde entgegen. Nachdem die StRK offenbar die Nachsteuerverfahren zuvor abgetrennt hatte, wies sie die gegen die Steuerbussen gerichteten Rechtsmittel am 24. Juni 2014 ab.

C.

In einer einzigen Rechtsschrift vom 15. Juli 2014 hat die A._____ AG Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen die Entscheide der StRK erhoben. Sie beantragt (sinngemäss) deren Aufhebung.

Mit Verfügung vom 21. Juli 2014 hat die Abteilungspräsidentin i.V. die Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer vereinigt.

Die StRK und die Steuerverwaltung schliessen mit Vernehmlassung vom 28. Juli 2014 bzw. Beschwerdeantwort vom 3. September 2014 je auf Abweisung der Beschwerden.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG).

1.2 Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwal-

tungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um zwei verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (vgl. BGE 135 II 260 E. 1.3.1, 130 II 509 E. 8.3). Die für die Erhebung der Strafsteuern massgeblichen Bestimmungen des StG und des DBG lauten soweit hier relevant gleich, weshalb sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Steuern rechtfertigt.

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

1.4 Da der Streitwert beider Verfahren unter Fr. 20'000.-- liegt, fällt die Behandlung der Beschwerden in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2.

2.1 Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt die Beschwerdeführerin Verwaltung, Betreuung und Vermittlung von Liegenschaften und übernimmt überdies Mandate in den Bereichen Betriebsberatung, Controlling und Treuhandwesen. Seit der Unternehmensgründung im Jahr 1973 ist B._____ einziges Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer und Alleinaktionär. Er übernimmt deshalb alle anfallenden Aufgaben, namentlich Führung der Buchhaltung, Erstellen der Jahresabschlüsse und Ausfüllen sowie Einreichen der Steuererklärungen (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 3.10.2012, Vorakten Steuerverwaltung [in act. 4A], pag. 136 f.). Im Jahr 2006 erstellte B._____ keinen Buchhaltungsabschluss und reichte keine Steuererklärung ein. Die Beschwerdeführerin wurde deshalb nach Ermessen veranlagt, wobei die Steuerverwaltung den steuerbaren Gewinn auf Fr. 3'100.-- und das steuerbare Kapital auf Fr. 50'000.-- bestimmte (Vorakten Steuerverwaltung, pag. 2 und 4; Art. 174 Abs. 2 StG; Art. 130 Abs. 2 DBG); die entsprechenden Verfügungen erwachsen in Rechtskraft. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens für das Steuerjahr 2007 gelangte die

Steuerverwaltung alsdann zum Schluss, dass die Ermessensveranlagungen 2006 zu tief ausgefallen seien (Vorakten Steuerverwaltung, pag. 24). Auf Aufforderung vom 29. April 2010 hin reichte B._____ Erfolgsrechnung, Bilanz und Kontoblätter für das Jahr 2006 nach (vgl. Beschwerde, S. 2; Vorakten Steuerverwaltung, pag. 79). Aus diesen Unterlagen war ersichtlich, dass der Saldo der (nachträglich erstellten) Erfolgsrechnung einen Gewinn von Fr. 99'992.20 und die Bilanz ein Kapital von Fr. 139'003.90 auswies (Vorakten Steuerverwaltung, pag. 73 und 77). Im Nachsteuer- und Bussenverfahren berücksichtigte die Steuerverwaltung unter Abzug von Steuerrückstellungen einen steuerbaren Gewinn von Fr. 79'992.-- und ein steuerbares Kapital von Fr. 119'004.-- (Vorakten Steuerverwaltung, pag. 117 und 119).

2.2 Die Veranlagungsbehörde stellt zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest (Art. 166 Abs. 2 StG; Art. 123 Abs. 1 DBG). Die steuerpflichtige Person muss dabei alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (Art. 167 Abs. 1 StG; Art. 126 Abs. 1 DBG). Insbesondere hat sie das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und innert Frist einzureichen (Art. 170 Abs. 2 StG; Art. 124 Abs. 2 DBG). Die steuerpflichtige Person trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Steuererklärung (statt vieler BGer 2C_656/2013 vom 17.9.2013, E. 2.1, 2C_533/2012 und 2C_534/2012 vom 19.2.2013, E. 5.1).

2.3 Eine vollendete Steuerhinterziehung nach Art. 217 Abs. 1 Bst. a StG bzw. Art. 175 Abs. 1 DBG begeht, wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Als strafbares Verhalten kommt jedes Tun oder Unterlassen in Frage, das als Verletzung von Verfahrenspflichten zu würdigen ist. Weiteres notwendiges Tatbestandsmerkmal der vollendeten Steuerhinterziehung ist der Erfolg. Demnach ist die Steuerhinterziehung erst vollendet, wenn beim Gemeinwesen ein Steuerausfall eingetreten ist (vgl. BGE 122 I 257 E. 6c; BGer 2C_656/2013 vom 17.9.2013, E. 2.2.2, 2C_851/2011 vom 15.8.2012, E. 2.3, je mit Hinweisen; VGE 2012/17/18 vom 30.5.2013, E. 5.5 [bestätigt

durch BGer 2C_629/2013 und 2C_630/2013 vom 22.2.2014]; Roman Sieber, in Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, 2. Aufl. 2008, Art. 175 DBG N. 2). Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst (Art. 222 Abs. 1 StG; Art. 181 Abs. 1 DBG).

3.

Unbestritten ist, dass B._____ im Steuerjahr 2006 als Organ der Beschwerdeführerin tätig war, wobei er es in dieser Funktion pflichtwidrig unterliess, eine Steuererklärung einzureichen. Die Beschwerdeführerin wurde deshalb nach Ermessen veranlagt. Dabei schätzte die Steuerverwaltung den steuerbaren Gewinn um Fr. 76'892.-- (Fr. 79'992.-- abzüglich Fr. 3'100.--) bzw. das Kapital um Fr. 69'004.-- (Fr. 119'004.-- abzüglich Fr. 50'000.--; vorne E. 2.1) zu tief ein. Dies bewirkte eine auf Verletzung von Verfahrenspflichten zurückzuführende Steuerverkürzung beim Gemeinwesen. Der objektive Tatbestand der vollendeten Steuerhinterziehung ist damit erfüllt.

4.

4.1 Der subjektive Tatbestand der vollendeten Steuerhinterziehung setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus (Art. 217 Abs. 1 Bst. a StG; Art. 175 Abs. 1 DBG). Vorsatz ist gemäss Art. 12 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) gegeben, wenn die Tat mit Wissen und Willen ausgeführt wird (sog. direkter Vorsatz) bzw. wenn der Erfolgseintritt für möglich gehalten und in Kauf genommen wird (sog. Eventualvorsatz; vgl. BGE 131 IV 1 E. 2.2 mit Hinweisen). Eventualvorsatz ist zu bejahen, wenn sich der Täterschaft der Erfolg ihres Verhaltens als so wahrscheinlich aufgedrängt hat, dass dieses vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (VGE 2013/20/21 vom 15.5.2014, E. 6.1; Roman Sieber, a.a.O., Art. 175 DBG N. 29). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt in Steuerstrafverfahren der Nach-

weis des Vorsatzes als erbracht, wenn mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass sich die steuerpflichtige Person der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gemachten Angaben bewusst war. Ist dieses Wissen erwiesen, so muss angenommen werden, dass sie auch mit dem Willen handelte, d.h. eine Täuschung der Steuerbehörden beabsichtigt und eine zu niedrige Veranlagung bezweckt (direkter Vorsatz) oder zumindest in Kauf genommen hat (Eventualvorsatz). Diese Vermutung lässt sich nicht leicht entkräften, weil ein anderer Beweggrund für die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der gemachten Angaben in der Regel nur schwer vorstellbar ist (vgl. BGE 114 Ib 27 E. 3a; BGer 2C_290/2011 und 2C_291/2011 vom 12.9.2011, E. 2.1; Roman Sieber, a.a.O., Art. 175 DBG N. 31). Auch bei der Bestrafung einer juristischen Person wird ein Verschulden vorausgesetzt, wobei dieser das Verhalten ihrer Organe zugerechnet wird (vgl. Art. 222 Abs. 1 StG; Art. 181 Abs. 1 DBG; Roman Sieber, a.a.O., Art. 181 DBG N. 6 ff.; Hannes Teuscher, in Leuch/Kästli/Langenegger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Bd. 2, Art. 126 bis 293, 2011, Art. 222 N. 5).

4.2 Im Einspracheverfahren ging die *Steuerverwaltung* von einer eventualvorsätzlichen Steuerhinterziehung aus. Zur Begründung führte sie aus, B._____ hätte die Ermessensveranlagungen als zuständiges Organ der Beschwerdeführerin auf ihre Richtigkeit hin überprüfen müssen. In diesem Zusammenhang hätte er feststellen müssen, dass Gewinn und Kapital in den Ermessensveranlagungen wesentlich zu tief eingeschätzt worden waren. Weil er es unterlassen habe, Einsprachen gegen die Veranlagungsverfügungen zu erheben, sei der subjektive Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt (Einspracheentscheide vom 14.1.2013, act. 4A, pag. 8-7 E. 8). In den angefochtenen Entscheiden erkannte die *StRK* ebenfalls auf eventualvorsätzlich begangene Steuerhinterziehung, wobei auch sie argumentierte, die Beschwerdeführerin hätte gegen die zu tiefen Ermessenstaxationen Einsprachen erheben müssen (angefochtene Entscheide, E. 6.5). Ihre Annahme eventualvorsätzlichen Handelns begründete sie allerdings in erster Linie wie folgt: Die Beschwerdeführerin habe im Jahr 2006 erstmals Erträge aus Treuhanddienstleistungen und aus einer Verkaufsprovision aus der Vermittlung einer Liegenschaft erzielt. Dass B._____ diese im Vergleich zu den Vorjahren aussergewöhnlichen Erträge von rund

Fr. 51'000.-- vergessen habe, erscheine unglaubwürdig. Zudem müsse er sich aufgrund seiner Fachkenntnisse der steuerlichen Auswirkungen der zu tief ausgefallenen Ermessensveranlagungen bewusst gewesen sein. Indem er untätig geblieben sei, habe B. _____ die unrichtige bzw. unvollständige Veranlagung der Beschwerdeführerin in Kauf genommen (vgl. angefochtene Entscheide, E. 7.3). – Werden die Ausführungen in der Beschwerdeschrift wörtlich verstanden, so bestreitet die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang lediglich eine absichtliche Steuerhinterziehung (direkter Vorsatz), nicht hingegen das ihr tatsächlich vorgeworfene eventualvorsätzliche Handeln (zur Abgrenzung vorne E. 4.1). Dessen ungeachtet prüft das Verwaltungsgericht von Amtes wegen, ob und inwiefern der subjektive Tatbestand der vollendeten Steuerhinterziehung erfüllt ist (Art. 20a Abs. 1 VRPG; BVR 2013 S. 521 E. 2.4).

4.3 Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, musste B. _____ als diplomierter Buchhalter mit steuerrechtlichen Fachkenntnissen wissen, dass die Beschwerdeführerin verpflichtet ist, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen und fristgerecht eine vollständige Steuererklärung bei den Steuerbehörden einzureichen. Nichtsdestotrotz hat er diese Pflichten im Steuerjahr 2006 missachtet. Dass er die in den Ermessensveranlagungen festgesetzten Steuerbeträge als «in vernünftiger Höhe» liegend einschätzte, erscheint sodann unglaubwürdig: Die Beschwerdeführerin erzielte im Steuerjahr 2006 ungewöhnlich hohe Erträge, die namentlich auf Erlöse aus Treuhanddienstleistungen (Fr. 28'727.65) und aus einer Liegenschaftsvermittlung (Fr. 23'080.--) zurückzuführen waren (vgl. Vorakten Steuerverwaltung, pag. 76; angefochtene Entscheide, E. 6.3). Bei einem Gewinn von insgesamt Fr. 79'992.-- fielen diese Teilbeträge erheblich ins Gewicht. Zudem gilt es zu beachten, dass der Jahresgewinn 2006 wesentlich höher ausfiel als jener der Vorjahre (2005: Verlust von Fr. 1'805.--; 2004: Verlust von Fr. 2'665.14; 2003: Gewinn von Fr. 3'582.--; vgl. act. 4A, pag. 98, 118 und 145). Mit Blick auf dieses insofern ausserordentliche Geschäftsjahr sollte B. _____ bereits im Zeitpunkt der Eröffnung der Veranlagungen bewusst gewesen sein, dass der ermessensweise festgesetzte Gewinn von Fr. 3'100.-- wesentlich zu tief ausgefallen war. Spätestens anlässlich der nachträglichen Erstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung 2006 Ende des Jahres 2008 (vgl. act. 4A, pag. 37, 41 und 78) muss er die Fehlerhaftigkeit

der Ermessensveranlagungen mit Sicherheit festgestellt haben. Als zuständiges Organ der Beschwerdeführerin hätte B._____ die Steuerbehörden gestützt auf seine Mitwirkungspflichten *auf geeignete Art und Weise* auf die fehlerhaften Veranlagungsverfügungen aufmerksam machen müssen, damit ein Nachsteuerverfahren hätte eingeleitet werden können. Indem er dies unterliess und erst auf Nachfrage hin Erfolgsrechnung, Bilanz und Kontoblätter für das Jahr 2006 nachreichte, nahm er eine (endgültige) Täuschung der Steuerbehörden und einen dadurch eintretenden teilweisen Steuerausfall in Kauf. Dabei gibt es allerdings keine Hinweise für ein absichtliches Handeln, weshalb die Vorinstanz zu Recht von einer eventualvorsätzlich begangenen Steuerhinterziehung ausgegangen ist.

4.4 Es drängt sich an dieser Stelle noch folgender Hinweis auf: Soweit die Vorinstanzen die Auffassung vertreten, die Beschwerdeführerin hätte gegen die sie begünstigenden fehlerhaften Ermessensveranlagungen Einsprache erheben müssen (vgl. vorne E. 4.2), kann ihnen nicht gefolgt werden. Die in Art. 167 StG und Art. 126 DBG verankerte allgemeine Mitwirkungspflicht ist zwar umfassender Natur, so dass die steuerpflichtige Person alles Notwendige und Zumutbare zu tun hat, um ihre vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen; insbesondere hat sie die Sachverhaltsermittlung auch dann aktiv zu unterstützen, wenn nicht sie die Beweislast trägt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, Art. 126 N. 5; Martin Zweifel, in Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, 2. Aufl. 2008, Art. 126 DBG N. 1 ff.). Von der Beschwerdeführerin gestützt auf deren Mitwirkungspflicht zu verlangen, gegen sie zu Unrecht begünstigende Veranlagungsverfügungen Einsprachen zu erheben und so im Rechtsmittelverfahren nicht die eigenen Interessen, sondern jene der Steuerbehörden zu wahren, ist jedoch abwegig (vgl. VGE 2009/73/74 vom 15.9.2010, E. 4.2.1; BGer 2A.706/2006 vom 1.3.2007, E. 3.3). Im Übrigen hätte es einem Antrag, mit dem die Beschwerdeführerin zur Bezahlung von höheren Steuern verpflichtet werden will, wohl ohnehin an einem schutzwürdigen Interesse gefehlt (vgl. Art. 53 Abs. 2 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Bst. c VRPG).

5.

Die Busse wegen vollendeter Steuerhinterziehung beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer, kann aber bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt und bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden (Art. 217 Abs. 2 StG; Art. 175 Abs. 2 DBG). Die Bussenbemessung bei juristischen Personen richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei natürlichen Personen (vgl. Roman Sieber, a.a.O., Art. 181 DBG N. 8 f.; Hannes Teuscher, a.a.O., Art. 222 N. 8). Zu berücksichtigen ist dabei die Höhe des Verschuldens der Organe, deren Verhalten nach Massgabe ihrer jeweiligen Stellung und Einflusses auf das steuerlich relevante Handeln der juristischen Person zu gewichten ist (vgl. BGE 135 II 86 E. 4.4). Die StRK erwog diesbezüglich, B._____ hätte als Organ der Beschwerdeführerin aufgrund seiner kaufmännischen Ausbildung über das nötige Fachwissen verfügt, um die steuerrechtlichen Konsequenzen der erzielten Mehreinnahmen abzuschätzen. Strafmindernd wirke sich indes aus, dass in absehbarer Zukunft mit der Einstellung der Geschäftstätigkeit zu rechnen sei. Insgesamt sei von einem mittelschweren Verschulden auszugehen. «Obwohl am absolut untersten Rahmen liegend» bestätigte sie die durch die Steuerverwaltung festgesetzte Bussenhöhe im Umfang von der Hälfte der hinterzogenen Steuern (vgl. angefochtene Entscheide, E. 8.2). Die Beschwerdeführerin macht hierzu keinerlei Ausführungen. Dass die Höhe der ausgefallten Bussen 2006 mit Fr. 6'263.70 bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie Fr. 3'264.-- bei der direkten Bundessteuer rechtsfehlerhaft wäre, ist nicht ersichtlich. Es kann auf die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden.

6.

Damit erweisen sich die Beschwerden als unbegründet und sind abzuweisen. Bei diesem Ausgang der Verfahren wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 sowie Art. 104 Abs. 3 VRPG; Art. 145 Abs. 2

i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2006 (Strafsteuern) wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2006 (Strafsteuern) wird abgewiesen.
3. Die Kosten der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 1'500.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - der Beschwerdeführerin
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - der Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 - der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.